

Satzung

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein Musikinstitut Heroldsberg“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz „e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Heroldsberg.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO)

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln gem. §58 AO.

2. Der Verein unterstützt ausschließlich die Belange des „Musikinstituts Heroldsberg e.V.“ durch ideelle und materielle Hilfe.

Für Vereinszwecke sind folgende Mittel einzusetzen:

Mitgliedsbeiträge, Schenkungen, Spenden und Überschüsse.

Die Förderung und die Vereinsarbeit erfolgen unter strikter ideologischer und parteipolitischer Neutralität.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§4 Mitglieder

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt ist mindestens in Textform (§126b BGB) schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres zu erklären.

Der Ausschluss eines Mitgliedes ist durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes möglich, wenn das Mitglied

-den Zwecken und Zielen des Vereins zuwiderhandelt und/oder

-dem Verein seine Förderung entzieht. Hierzu gehört auch ein Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr.

Vor dem Ausschluss hat das betroffene Mitglied Anspruch auf mündliche Anhörung. Eine

Rückerstattung gezahlter Beiträge und/oder ins Vereinsvermögen eingebrachter Schenkungen ist

nicht möglich. Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann durch Mehrheitsbeschluss über die abgelehnte Aufnahme oder den Ausschluss.

§5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem/der 1. Vorsitzenden
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Schriftführer/in
- dem/der Kassenwart/in
- zwei Beisitzern
- Kraft Amtes ist der/die 1.Vorsitzende vom „Musikinstitut Heroldsberg e.V.“ stimmberechtigtes Mitglied des Vorstands.

Der Vorstand nach §26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden und dem/der Kassenwart/in.

§8 Zuständigkeit des Vorstandes

Abs.1 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
2. Einberufung der Mitgliederversammlung
3. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Verwaltung des Vereinsvermögens
5. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
6. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern

Abs.2 Der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende vertritt zusammen mit einem weiteren Mitglied den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 500€ sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat.

§9 Sitzung des Vorstands

Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom/von der Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher, mindestens in Textform, einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.

Über die Sitzung des Vorstands ist vom/von der Schriftführer/in ein Protokoll anzufertigen. Die Niederschrift soll Ort, Datum und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Tagesordnung, die Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis enthalten. Die Vorstandssitzung kann mit Hilfe von Telekommunikationsmitteln abgehalten werden.

§10 Kassenführung

Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.

Der/die Kassenwart/in hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen, die von den Kassenprüfern zu prüfen ist.

§11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands
- b) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags
- c) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der 2 Kassenprüfer Die Vorstandsmitglieder und die Kassenprüfer werden auf zwei Jahre gewählt
- d) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Vorstand
- e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstands über einen Ausschluss oder eine abgelehnte Aufnahme

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe von Zweck und der Gründe schriftlich verlangt wird.

Jede Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen entweder durch Brief, per Mail oder Veröffentlichung im „Heimatblatt“ der Marktgemeinde Heroldsberg einberufen. Dabei ist das Datum, der Ort, die Zeit und die Tagesordnung mitzuteilen.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim/bei der Vorsitzenden schriftlich, mindestens in Textform, beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorgangs einem Wahlausschuss übertragen werden. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat, stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom/von der Vorsitzenden als Versammlungsleiter

festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn mindestens ein Mitglied dies beantragt.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, dass vom/von der Versammlungsleiter/in gegenzuzeichnen ist. Die Niederschrift soll Datum, Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des/der Versammlungsleiters/in, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§13 Information zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten

Für die Verfolgung und Erfüllung der Vereinsziele erhebt der Verein die folgenden Daten, deren Erfassung und Verarbeitung unter die DSGVO fallen.

Kategorien betroffener Personen: Antragsteller, die um Aufnahme in den Verein nachsuchen, Mitglieder und Kontoinhaber.

Kategorien personenbezogener Daten: Name, Adresse, Geburtsdatum, Telefon, Mobil, E-Mailadresse, Kontoverbindung, Unterschrift.

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten: Verwaltung der Mitgliedschaft, Ausübung der Rechte aus der Mitgliedschaft, Einzug der Mitgliedsbeiträge.

Die Verarbeitung ist gerechtfertigt durch Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b DSGVO in Verbindung mit der Satzung.

Speicherdauer für die personenbezogenen Daten: Für die Dauer der Mitgliedschaft und nach ihrem Ende bis zum Eintritt der Verjährung aller mit der Mitgliedschaft zusammenhängenden Ansprüche.

Das Recht auf Auskunft, auf Berichtigung oder Löschung, sowie Einschränkung der Verarbeitung, sowie das Widerspruchsrecht können ausgeübt werden gegenüber dem Vorstand.

Das Beschwerderecht kann gegenüber einer zuständigen Aufsichtsbehörde ausgeübt werden. Die für den Verein zuständige Aufsichtsbehörde ist das bayrische Landesamt für Datenschutzaufsicht.

Die Bereitstellung der die personenbezogenen Daten ist für Aufnahme und Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft erforderlich. Anträge mit unvollständigen personenbezogenen Daten können nicht bearbeitet werden.

§14 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Musikinstitut Heroldsberg (e.V.), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung verwenden muss.

§15 Inkrafttreten

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung vom 27.06.2024 einstimmig beschlossen und tritt damit in Kraft. Der Verein wird in das Vereinsregister des Amtsgerichtes in Fürth eingetragen.

Unterschrift des Vorsitzenden

Unterschrift des Stellvertreters